



1. Juli 2008

hh/pima

**A-Post**

Mail [hubert.hofmann@sg.ch](mailto:hubert.hofmann@sg.ch)  
Internet [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)

Stiftung Latin Link Switzerland  
Frau Stefanie Dürst  
Schloss-Schürstrasse 12  
8409 Winterthur

### **Steuerbefreiung: Abzug von Zuwendungen**

Sehr geehrte Frau Dürst

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Latin Link Switzerland mit Sitz in Winterthur ist gemäss der eingereichten Steuerbefreiungsverfügung vom 27. März 2003 im Sitzkanton Zürich zufolge gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Die Stiftung Latin Link Switzerland gilt deshalb ohne weitere Überprüfung auch im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG.


Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Stiftung von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 20 % der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33a DBG abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20 % des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 145 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton St. Gallen vom 23.07.1964 der Fall.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT  
Rechtsabteilung

Hubert Hofmann



Kopie an:

Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung

**Wichtiger Hinweis**

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.